



§1 Der Club

DER COSWORTH CLUB DEUTSCHLAND WURDE GEGRÜNDET, UM DIE MARKE „COSWORTH“ BZW. DIE FORD-FAHRZEUGE WELCHE UNTER DIESEM LABEL VERKAUFT WURDEN LANGFRISTIG AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN PRÄSENT ZU HALTEN.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Club kann werden, der ein Fahrzeug der Marke Ford besitzt oder nachweislich besaß, in dem ein Motor der Firma „Cosworth“ eingebaut ist. Ferner kann auch derjenige Mitglied bleiben, der während seiner Mitgliedschaft sein Fahrzeug veräußert hat und einfach nur an den Clubaktivitäten teilnehmen möchte.
- (2) Da das Label „Cosworth“ derzeit von der Firma Ford nicht weiter geführt wird hat sich der Club auf einer Mitgliederversammlung dazu entschlossen, auch Fahrzeuge des Typs Focus I RS bzw. Focus II RS aufzunehmen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelpersonen €40,- für Paare €50,-. Darin enthalten sind Eintrittsgelder, Portogebühren, etc. Wobei Kinder (bis 16 Jahren) generell von der Clubkasse übernommen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens nach der ersten schriftlichen Einladung zum Clubtreffen zu bezahlen. Ansonsten erfolgt keine Einladung mehr und kommt somit einem Clubaustritt gleich. Ausnahmen sind möglich, wenn jemand seine Clubmitgliedschaft ruhen lassen will oder muss (z.B. durch Krankheit). In einem solchen Falle ist es jedoch erforderlich den Vorstand zu verständigen. Möchte eine Person im Laufe eines Jahres Mitglied werden, so wird der Clubbeitrag anteilig erhoben.
- (4) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (5) Ehrenmitglied ist der, der kein Mitglied ist, aber trotzdem ein Amt oder eine Aufgabe für den Club übernimmt. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos bei voller Stimmberechtigung.

§3 Clubtreffen

Die Treffen werden hauptsächlich von den Mitgliedern organisiert. In Abstimmung mit dem Vorstand müssen die Termine und Aktivitäten rechtzeitig dem Schriftführer mitgeteilt werden, damit die Einladungen spätestens 6 Wochen vor jedem Treffen verschickt werden können. Bei Clubfahrten innerhalb der Kolonne ist stets mit Abblendlicht zu fahren, wobei Ortskundige jeweils am Anfang und am Ende der Kolonne fahren sollten. Bei Kolonnenfahrten ist auf eine angemessene Geschwindigkeit zu achten. Gäste, die erstmalig an einem Treffen teilnehmen, werden wie Clubmitglieder behandelt. Entscheidungen über Gebühren und Eintrittsgelder bei Aktivitäten trifft der Vorstand vor Ort.



§4 Clubvorstand

(1) DER CLUBVORSTAND WIRD ALLE ZWEI JAHRE GEWÄHLT. HIERZU DIEN T JEWEILS DAS ABSCHLUßTREFFEN, WELCHES IMMER AM NÜRBURG-RING ABGEHALTEN WIRD.

(2) DER CLUBVORSTAND BESTEHT AUS FOLGENDEN ÄMTERN:

- 1. VORSITZENDER
- SCHRIFTFÜHRER
- KASSIERER

(3) DIE WAHL WIRD NACH DEM PRINZIP DER EINFACHEN MEHRHEIT DURCHFÜHRT UND IST GEHEIM.

DER VORSTAND REKRUTIERT SICH IM NORMALFALL AUS DEN CLUBMITGLIEDERN, JEDOCH KÖNNEN AUCH OBIG AUFGEFÜHRTE ÄMTER DURCH NICHTCLUBMITGLIEDER BESETZT WERDEN, WENN SICH NIEMAND AUF DEM CLUB BEREIT ERKLÄRT, EIN NOCH OFFENES AMT ZU ÜBERNEHMEN.

EINMAL JÄHRLICH ERFOLGT EINE KASSENPRÜFUNG, UM DEN KASSIERER FREIZUSPRECHEN. DIE BILANZ ZU DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN WERDEN DEN MITGLIEDERN ANLÄSSLICH DER JAHRESENDVERANSTALTUNG BEKANNT GEgeben.

§5 Sonstiges

EREIGNISSE INNERHALB DES CLUBS – WIE Z.B. HOCHZEITEN, GEBURTEN, TODESFÄLLE, ETC. – SOLLTEN DEM VORSTAND UND SOMIT DEN GESAMTEN MITGLIEDERN MITGETEILT WERDEN. ANSONSTEN HAT SICH JEDES CLUBMITGLIED SO ZU VERHALTEN, DASS DAS ANSEHEN DES COSWORTH CLUB DEUTSCHLAND IN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINEN SCHADEN NIMMT. JEDES MITGLIED SOLLTE DARUM BEMÜHT SEIN, NEUE MITGLIEDER FÜR DEN CLUB ZU GEWINNEN, UM DEN KREIS DER AKTIVEN ZU VERGRÖßERN. ZUR UNTERSTÜTZUNG DIESER VORHABENS STEHEN DEN MITGLIEDERN HANDZETTEL ZUR VERFÜGUNG, DIE INTERESSIERTEN BEI BEDARF AUSGEHÄNDIGT WERDEN KÖNNEN.